

Volksentscheid auf Bundesebene

Der Vorschlag von NETZWERK VOLKSENTSCHEID

Stufe 1: Die Volksinitiative

Mindestens 60.000 Unterstützerunterschriften in freier Sammlung sind für eine Volksinitiative erforderlich. Mit der Volksinitiative können formlose Vorschläge in den Bundestag eingebracht werden.

Stufe 2: Das Volksbegehren

Mindestens 100.000 Unterstützerunterschriften in freier Sammlung und ausformulierte Gesetze sind hierfür erforderlich.

Stufe 3: Der Volksentscheid

Nimmt der Bundestag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines erfolgreichen Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten an, so findet spätestens in einem Jahr ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt.

Ergebnis des Volksentscheids

Ein einfaches Gesetz kommt durch Volksentscheid zustande, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausspricht. Verfassungsänderungen und die Übertragung und Zurückholung von Hoheitsrechten ist durch Volksentscheid nur zugestimmt, wenn mindestens Zweidrittel der an dem Volksentscheid Teilnehmenden dafür stimmen.

Bestätigendes Referendum (Konfirmatives Referendum)

Die Regierung oder das Parlament sollen der Bevölkerung aus eigenem Entschluss eine Vorlage zur Bestätigung (=Konfirmation) vorlegen können.

Finanzreferendum

Über die Ausgaben des Bundeshaushaltes ab 1,0% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) können die stimmberechtigten Bürger direkt entscheiden.

Vorgeschriebenes Referendum (Obligatorisches Referendum)

Gesetze, Gesetzesänderungen, Änderungen der Verfassung, eine neue Verfassung und die Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aufhebungsreferendum (Abrogatives Referendum)

Ein Aufhebungsreferendum dient der Aufhebung (= Abrogation) eines bereits gültigen Gesetzes.

Abberufung

Die Abberufung ist das Recht einer Anzahl Stimmbürger, einen Urnenentscheid über die Abberufung eines Amtsträgers während dessen Amtszeit herbeizuführen.